

Besteuerung von Rentenleistungen der 1. Schicht

Seit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahre 2005 werden sämtliche Rentenleistungen der 1. Schicht nachgelagert besteuert. Hierzu zählen:

- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Renten der landwirtschaftlichen Alterskassen,
- Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und
- Renten aus privat abgeschlossenen Basisrentenversicherungen.

Was heißt das konkret?

- Es gelten die Besteuerungsregeln des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.
- Der Besteuerungsanteil richtet sich ausschließlich nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Rentenbezugs.
- Für alle Bestandsrentner (Rentner, die bereits vor oder erstmals im Jahre 2005 eine Rente der 1. Schicht bezogen haben) beträgt der Besteuerungsanteil 50 % des Zahlbetrags der Rente (siehe Tabelle).
- Übergangsphase bis zum Jahr 2014
 - Der Besteuerungsanteil erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um zwei Prozentpunkte bis zum Jahr 2020,
 - ab 2020 um jährlich einen Prozentpunkt und
 - ab dem Jahr 2040 sind die Rentenbeträge dann voll zu versteuern.

Besteuerungsanteile der Renten aus der ersten Schicht

Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil
2005	50 %	2014	68 %	2023	83 %	2032	92 %
2006	52 %	2015	70 %	2024	84 %	2033	93 %
2007	54 %	2016	72 %	2025	85 %	2034	94 %
2008	56 %	2017	74 %	2026	86 %	2035	95 %
2009	58 %	2018	76 %	2027	87 %	2036	96 %
2010	60 %	2019	78 %	2028	88 %	2037	97 %
2011	62 %	2020	80 %	2029	89 %	2038	98 %
2012	64 %	2021	81 %	2030	90 %	2039	99 %
2013	66 %	2022	82 %	2031	91 %	2040	100 %

Ermittlung der steuerpflichtigen und steuerfreien Rentenanteile

Der zu Rentenbeginn maßgebliche Besteuerungsanteil gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer (sog. »Kohortenmodell«). Der steuerfreie Anteil der Rente wird auf Basis des prozentualen Besteuerungsanteils ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, in einen Nominalbetrag umgerechnet und für die gesamte Rentenbezugszeit festgeschrieben.

Beispiel 1:

- Rentner M., 78 Jahre alt, bezieht seit 2004 eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Rentenhöhe in 2004 mtl. 1.670 € Gesamtrente 20.040 € Ertragsanteil 27 %, Steuerpflichtig waren 5.410 €
 - Rentenhöhe in 2005 mtl. 1.670 € Gesamtrente 20.040 € Besteuerungsanteil 50 %
 $20.040 \text{ €} \times 50 \% = 10.020 \text{ €}$ steuerpflichtige Einkünfte aus Leibrenten 10.020 €
Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.020 € ist steuerfrei. Künftige Rentenerhöhungen sind voll steuerpflichtig.

Beispiel 2

- Frau M. bezieht seit dem 01.03.2013 ihre monatliche Altersrente aus dem Versorgungswerk in Höhe von 2.450 €
Zum 01.07.2013 wurde die Rentenleistung um 2,5 % erhöht, in 2014 und 2015 erfolgte keine Rentenerhöhung, zum 01.07.2016 wurde die Versorgungswerkrente um 1,5 % erhöht.

■ Rentenbezug im Jahr 2013

2.450 € x 4 (Monate: März bis Juni)	=	9.800,00 €
2.450 € x 2,5 % Rentensteigerung = 61,25 €		
2.450 € + 61,25 € = 2.511,25 € x 6 (Monate: Juli bis Dezember)	=	+ <u>15.067,50 €</u>
Jahreszahlbetrag der Rente aus dem Versorgungswerk	=	24.867,50 €

$24.867,50 \text{ €} \times 66 \% = 16.412,55 \text{ €}$ steuerpflichtiger Anteil in 2013

■ Rentenbezug im Jahr 2014

2.511,25 € x 12 (Januar – Dezember) = 30.135 € x 66 % (aus 2013)	=	19.889,10 €
------------------------------------------------------------------	---	-------------

Ermittlung des steuerfreien Betrags für 2014 und die Folgejahre:	30.135,00 €
(steuerpflichtiger Anteil)	- <u>19.889,10 €</u>
steuerfreier Betrag für 2014	= 10.245,90 €

10.245,90 € sind für die Zukunft als steuerfreier Betrag festgeschrieben. Künftige Rentenerhöhungen sind damit voll steuerpflichtig.

Hinweis: Der endgültige steuerfreie Betrag der Rente wird erst in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Es gilt jedoch der Besteuerungsanteil aus dem Kalenderjahr des ersten Rentenbeginns.

■ Rentenbezug im Jahr 2016

2.511,25 € x 6 (Monate: Januar bis Juni)	=	15.067,50 €
2.511,25 € x 1,5 % Rentensteigerung = 37,67 €		
37,67 € + 2.511,25 € = 2.548,92 € x 6 (Monate: Juli bis Dezember)	=	+ <u>15.293,52 €</u>
Jahreszahlbetrag der Rente aus dem Versorgungswerk	=	30.361,02 €
Jahreszahlbetrag		30.361,02 €
steuerfreier Anteil (ermittelt in 2014)	=	- <u>10.245,90 €</u>
steuerpflichtiger Anteil in 2016	=	20.115,12 €

Die Rentenerhöhung von monatlich 37,67 € ist damit voll steuerpflichtig.

Fazit

Die Besteuerung der Rentenleistungen lässt auch private Basisrenten auf den ersten Blick unrentabel erscheinen. Da jedoch die Beiträge der ersten Schicht als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, ergeben sich während der Beitragszahlungsphase in der Regel erhebliche Steuerersparnisse, die die Besteuerung der späteren Rentenleistung mehr als ausgleichen kann. Dies gilt auch für Beiträge zu den gesetzlichen Pflichtversorgungssystemen der ersten Schicht. So wird beispielsweise aus der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung eine steuerfinanzierte private Altersvorsorge erreicht, wenn die jährliche Steuerersparnis zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge verwendet wird.